

Anwendung des Finanzreferendums auf Mietverträge (40.10.06)

Kantonsrat, 22. September 2010

Eintretensreferat

Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher des Finanzdepartementes

Der Kantonsrat hatte die Regierung beauftragt, verschiedene Fragen zur "Anwendung des Finanzreferendums auf Mietverträge" zu beantworten, die bei der Beratung des "Kantonsratsbeschlusses über Sanierung und Erweiterung der Universität" (35.04.03) offen geblieben waren. Dass die Beantwortung in Form eines Postulatsberichts erfolgt, ist vielleicht etwas eigenartig.

Das Ergebnis des Berichts ist jedoch klar: Die Organe der Universität St.Gallen mussten den Abschluss des Mietvertrages vom 12. Dezember 2004 weder dem Kantonsrat noch der Stimmbürgerschaft vorlegen. Zu diesem Schluss kommt auch der externe Gutachter, Prof. Andreas Auer. Insofern sind die "Befürchtungen" der damaligen vorberatenden Kommission entkräftet. Dennoch ist die Regierung – nach detaillierter Prüfung der Rechtslage – heute der Meinung, dass die Organe der Universität gehalten gewesen wären, den Mietvertrag nicht vorbehaltlos zu unterzeichnen. Vielmehr wäre es angezeigt gewesen, den *Mietvertrag unter dem Vorbehalt der Ausgabengenehmigung durch den Kantonsrat abzuschliessen*. Hätte also der Kantonsrat den Vorschlag nicht genehmigt, hätte die Universität den Mietvertrag kündigen müssen.

In diesem Punkt geht die Folgerung der Regierung über das Ergebnis des Gutachtens hinaus. Im Übrigen gelangt die Regierung aber zum gleichen Ergebnis wie der Gutachter. Vereinfacht gesagt, könnte man die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

1. Beim fraglichen Mietvertrag der Universität ist grundsätzlich von einer *neuen* Ausgabe auszugehen.
2. Die Höhe dieser Ausgabe übersteigt die gesetzliche Grenze des obligatorischen Referendums, wie sie beispielsweise für Bauvorhaben des Kantons gilt.

3. Den Bestimmungen des Finanzreferendums unterstehen indessen nur die Ausgaben des Kantons, nicht aber die Ausgaben einer selbständigen Institution wie der Universität.

Die Schlussfolgerung daraus ist klar und blieb auch in der vorberatenden Kommission unwidersprochen (Zitat): *"Der Mietvertrag vom 12. Dezember 2000 musste weder dem Parlament noch der Stimmbürgerschaft vorgelegt werden."*

Die vorberatende Kommission erkannte in diesem Ergebnis eine Gesetzeslücke, die darin besteht, dass die Kosten für ein Universitätsgebäude, das der Kanton für die Universität baut, dem Finanzreferendum unterliegen, währenddem die Mietausgaben der Universität nicht dem Referendum unterliegen und zwar selbst dann nicht, wenn die langfristige Miete den Kanton möglicherweise sogar teurer kommt als der Kauf oder der Bau dieses Gebäudes. Ob das Finanzreferendum zur Anwendung kommt, ist also letztlich eine Frage der Art, *wie* die Universität zu langfristig gesicherten Räumen kommt.

Die Kommission will dieser Gesetzeslücke mit einer Kommissionsmotion begegnen. Letztlich geht es bei dieser Motion auch um die Frage der *Steuerung* von selbständigen Institutionen. Darüber werden wir noch intensiv debattieren können. Einerseits ist beim Finanzdepartement ein Postulatsbericht in Bearbeitung, welcher sich mit einer Analyse der Globalkreditsysteme befasst. Andererseits hat der Kantonsrat vor kurzem zwei Postulate zu den Themen "Corporate Governance" und "Beteiligungsmanagement" gutgeheissen.

Ich möchte diesen Berichten nicht vorgreifen, sondern mich auf folgende kurze Feststellung beschränken: Es gibt zahlreiche gute Gründe, die für eine *rechtliche Verselbständigung* von einzelnen Institutionen, wie der Universität, sprechen. Wenn wir aber von Verselbständigung sprechen, so war bis anhin damit auch das Tätigen von Ausgaben bzw. der Abschluss von verschiedenen Rechtsgeschäften verbunden.

Wenn ich die vorberatende Kommission richtig verstanden habe, geht es ihr nicht darum, in die operative Tätigkeit der Universität eingreifen zu wollen. Sie will sich durchaus auf eine stufengerechte Aufsicht und Gesamtsteuerung beschränken. Nach Ansicht der vorberatenden Kommission genügen dazu aber die bisher dafür zur Verfü-

gungen stehenden Instrumente – Voranschlag des Kantons, Aufgaben- und Finanzplan – nicht. Die Kommission stört sich daran, dass der Kanton die Bauvorhaben des Verwaltungsvermögens dem Referendum unterstellen muss, während dies für die Universität nicht gilt und die Universität deshalb Bauten mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen – ohne irgendwelche Mitwirkung des Kantonsrates oder der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – in eigener Kompetenz durch Mietverträge zur eigenen Nutzung sichern kann.

Diese Lücke die Kommission mit einer Kommissionsmotion korrigieren, wobei sie es der Regierung anheimstellte, den Wortlaut zu überprüfen und nötigenfalls eine Anpassung vorzuschlagen. Die Regierung hat dies getan und schlägt Ihnen auf dem roten Blatt eine Formulierung vor, die der Universität und den anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auf der einen Seite die Finanzkompetenzen gewährleisten will und andererseits aber für Vorhaben mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen dem Kantonsrat neu eine Mitwirkung einräumt.

Im Vergleich zum Antrag von Kantonsrat Ritter will die Regierung der Universität eine höhere Finanzkompetenz zugestehen. Dies scheint uns im Interesse der Universität gerechtfertigt. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und bei der Beratung der Kommissionsmotion dem Antrag der Regierung gemäss rotem Blatt zuzustimmen.